

S A T Z U N G

Der unter dem Namen " Smoking Rifle" beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragene Verein hat die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

- 1.1 Der Verein führt den Namen Schützengilde „ Smoking Rifle “.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 61273 Wehrheim-Pfaffenwiesbach / Hessen und soll beim Amtsgericht Bad Homburg / Hessen in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.

Der Verein dient folgenden Zwecken:

- 2.1 Der Verein übt den Schieß-Sport mit allen gesetzlich zugelassenen Waffen aus, veranstaltet Wettkämpfe und nimmt aus diesem Grunde Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden auf.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Er fördert den Schieß-Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Der Verein wahrt die parteipolitische und religiöse Neutralität.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3.3 Der Verein hat:
 - ◆ Aktive Mitglieder: Sie nehmen aktiv am Schieß-Sport teil
 - ◆ Passive Mitglieder: Sie nehmen nicht am Schieß-Sport teil
 - ◆ Ehrenmitglieder.
- 3.4 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des Vereins und der Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses.
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2 Die Mitgliedschaft kann mit vierteljähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und ist an den Vorstand zu richten.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn der zu Beginn des Jahres fällige Beitrag trotz einer Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet wird.
- 4.4 Bei vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten kann ein Mitglied vorläufig vom Vorstand ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge.

- 5.1 Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein ein einmaliges Eintrittsgeld und jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Außerdem sind unbezahlte Arbeitsstunden abzuleisten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen sowie die Anzahl der unbezahlten Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und der Leistung von unbezahlten Arbeitsstunden befreit.
- 5.4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen sowie die Verpflichtung zur Arbeitsleistung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Mitgliedschaft bei Verbänden.

Durch Vorstandsbeschluss kann der Verein Mitglied überregionaler Schieß-Sportverbände werden. Für den Anschluss an einen anderen überregionalen Sportverband ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 7 Kassenführung.

- 7.1 Der Schatzmeister hat im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Beginn eines jeden Jahres einen Haushaltsplan aufzustellen und der ersten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 7.2 Die Kassenführung ist von zwei aus den Mitgliedern alljährlich zu wählenden Kassenprüfern zu überwachen; die Kasse muss von den Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr überprüft und über das Ergebnis ein Bericht an die Mitgliederversammlung erstattet werden. Wiederwahl der Prüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, ist zulässig.

§ 8 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung.

- 9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - ◆ Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes
 - ◆ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und der unbezahlten Arbeitsstunden
 - ◆ Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - ◆ Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - ◆ Beschlussfassung über den Anschluss an überregionale Sportverbände (außer Schieß-Sportverbände).

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung.

- 10.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch elektronische Telekommunikationseinrichtungen (z.B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung im "Usinger-Anzeiger" erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.
- 10.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 12.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (Schieß-Sportverein) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 12.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 12.6 Bei einem Streitfall haben die betroffenen Mitglieder kein Stimmrecht bei einer Abstimmung über diesen Streitfall.
- 12.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand.

- 13.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Schatzmeister (Kassenwart), dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, und dem Trainer.
- 13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende 2. Vorsitzender und der Schatzmeister (Kassenwart); sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Banküberweisungen, Bankeinzahlungen und Lastschrifteinzüge sind sie auch einzeln, bis zur Höhe von zweitausend Euro, vertretungsberechtigt.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer zur Unterstützung des Vorstandes wählen. Diese sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- 13.4 Der Vorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf andere Mitglieder übertragen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ◆ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- ◆ Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- ◆ Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung
- ◆ Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.

- 15.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 15.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger ernennen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.

- 16.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 16.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge.
- 16.3 Der Vorstand kann ein schriftliches Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren für den Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins.

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; hierzu ist die Zustimmung der 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 9 Vereinsmitglieder den Verein weiterführen wollen.
- 17.2 Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat durch eingeschriebenen Brief an jedes Mitglied zu erfolgen.
- 17.3 Das bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins ist der Gemeinde Wehrheim zu übereignen. Diese hat es unmittelbar

Satzung

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmung.

Diese von der Mitgliederversammlung vom 12.08.2010 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. endgültig in Kraft.

Pfaffenwiesbach, den 12. August 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Diese von der Mitgliederversammlung vom 07.03.2015 geänderte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. endgültig in Kraft.

Pfaffenwiesbach, den 07. März 2015

1. Vorsitzender

2..Vorsitzender

Diese von der Mitgliederversammlung vom 18.06.2016 geänderte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. endgültig in Kraft.

Pfaffenwiesbach, den 18. Juni 2016

1. Vorsitzender

2..Vorsitzender